

Wenn allerdings eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, daß die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten zu keinen positiven Resultaten führt und die notwendigen Informationen auch anderweitig gewonnen werden können bzw. Sicherheitserfordernisse einer Einbeziehung entgegenstehen, kann man im Prüfungsstadium auf die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verzichten.

Schon im Prüfungsstadium müssen Erkenntnisse darüber gewonnen werden, ob möglicherweise seitens der Erziehungsberechtigten Pflichtverletzungen gemäß § 142 StGB vorliegen bzw. vorliegen können. Das gilt analog für andere Ursachen und Bedingungen, die zur sozialen Fehlentwicklung der betreffenden Jugendlichen geführt bzw. beigetragen haben.

- (2) Bei den Entscheidungen über die Einleitung bzw. Nichteinleitung von Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche müssen die spezifischen Anforderungen, die aus den §§ 69(1) und 75(3) StPO sowie § 67 StGB erwachsen, noch differenzierter berücksichtigt werden.

Wie aus den geführten Untersuchungen hervorgeht, werden in der Untersuchungspraxis die Entscheidungen über die Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche mit folgenden Begründungen getroffen:

- wegen fehlender Schuldfähigkeit,
- wegen nicht erheblicher Gesellschaftswidrigkeit der Handlungen und Einleitung ausreichender Erziehungsmaßnahmen (vgl. §§ 75(3) StPO und 67 StGB) sowie auch
- wegen Nichtbestätigung des Verdachts gemäß § 96(1) StPO.

Ein besonderes rechtspolitisches Anliegen ist dabei, in überzeugender Weise herauszuarbeiten, daß Jugendliche zu feindlichen bzw. gesellschaftsschädlichen Handlungen von äußeren bzw. inneren feindlich-negativen Kräften mißbraucht bzw.